

Menschenrechte

Grundbegriffe der Kommunikations- und Medienethik (Teil 36).

Von Ingrid Stapf

Grundbegriffe der MEDIENETHIK Communicatio Socialis

*Dr. Ingrid Stapf forscht
am Internationalen
Zentrum für Ethik in
den Wissenschaften
(IZEW) der
Universität
Tübingen zu Fragen
der Medienethik,
Medienpädagogik
und Kinderrechte in
digitalen Umwelten.*

Dass Menschenrechte ein normativer Anker- und Orientierungspunkt der Medienethik sind, zeigt sich an aktuellen Beispielen: ob ohne Zustimmung generierte Deep Fake-Pornographie, Desinformationskampagnen in Wahlkämpfen oder die entwürdigende Darstellung von Kriegsoptionen in den Medien. Menschenrechte und – die an sie geknüpften – Menschenwürde richten das Handeln medialer Akteure und Institutionen sowie der Medienregulierung auf Grundwerte aus, die in freiheitlichen Demokr

krationen auch als Grundrechte verbriefte sind. Im Journalismus finden sich Bezugspunkte zu Menschenrechten in berufsmoralischen bzw. professionsethischen Kodizes, wie dem Pressekodex. Zugleich ist die Wahrung der Menschenrechte das Fundament rechtlicher Rahmenbedingungen journalistischen Handelns (z. B. das Recht jeder Person auf informationelle Selbstbestimmung; vgl. Heesen 2017). Aber auch im Kontext der Mediatisierung bzw. Digitalisierung sind Menschenrechte neuartig wichtig geworden, indem sie über die Frage der Inhaltsrisiken hinaus durch neuartige Kontakt- und Interaktionsrisiken herausgefordert sind. Aktuelle Online-Risiken (vgl. Livingstone/Stoilova 2021) reichen von sexueller Gewalt, Cybergrooming oder -mobbing, Hate Speech bis hin zu Privatsphärenrisiken.

Universalität und Egalität der Menschenrechte

Grundsätzlich sind Menschenrechte davon gekennzeichnet, dass sie für alle Menschen – abseits ihres Alters, ihrer Herkunft,

Religion oder sexuellen Orientierung, gelten. Diese Gleichheit ist in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. [...]“) oder in Artikel 3 des Deutschen Grundgesetzes („(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“) verbrieft. Die Menschenrechte basieren auf dem Egalitätsprinzip, das die Gleichheit – auch im Sinne einer Gleichwertigkeit oder Gleichwürdigkeit – aller Individuen der Gattung Mensch qua ihres Menschseins zugrunde legt. Auf dem Gleichheitsprinzip setzt ein moralischer Status auf, aus dem moralische Rechte folgen. Der moralische Status impliziert, dass Menschen auf eine bestimmte Art und Weise behandelt werden sollen, nämlich nicht als Objekte (i.S. einer Instrumentalisierung), sondern als Subjekte. An den Subjektstatus können demzufolge keine Bedingungen geknüpft werden, wodurch auch Kleinkinder oder demente Menschen Menschenrechte haben; bezogen auf ihre besonderen Verletzlichkeiten geht es vielmehr auch darum, die Bedingungen für Gleichheit herzustellen, d. h. Kinder zu ihren Rechten zu befähigen oder dementen Menschen Unterstützung für die Geltung ihrer Rechte zu gewährleisten.

Menschenrechte gelten universell für alle Menschen, sind nicht teilbar und können auch keinem Menschen genommen werden. Sie sind Gleichheitsrechte.

Menschenrechte sind durch *Universalität*, *Unteilbarkeit* und *Unverfügbarkeit* gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass sie universell für alle Menschen gelten, dass sie nicht teilbar sind und dass sie auch keinem Menschen genommen werden können. Menschenrechte sind *Gleichheitsrechte*, die auf der Menschenwürde beruhen und „nur in der Zusammensicht mit dem Freiheitsanspruch“ (Bielefeld 2008, S. 23) gelten. Aus dem Gleichheitsgebot wird auch ein Diskriminierungsverbot abgeleitet. Zwar sind Kollisionen unter Rechten oder Einschränkungen möglich und es gibt Grenzen der Menschenrechte, doch veranschaulicht das Beispiel des absoluten Folterverbots, dass keine Abwägungen denkbar sind, wo der Achtungsanspruch des Menschen vollkommen negiert wird.

Spannungsfelder der Menschenrechte

Abseits der Universalität der Menschenrechte wird im Diskurs immer wieder auf das Spannungsfeld der *Universalität und Relativität der Menschenrechte* verwiesen. Zum einen unterliegen den Menschenrechten eher westlich geprägte Vorstellungen; und Fragen der Definitionsmacht und kulturellen Pluralität verweisen auf das Spannungsfeld globaler Rechte und lokaler

Hat der Staat die Aufgabe, die Grundrechte der Bürger:innen zu schützen, so nährt umgekehrt die Gesellschaft überhaupt erst die Menschenrechte.

Kontexte. Abseits der Kulturrelativität haben Menschenrechte immer einen Bezug zur konkreten Praxis: Sie werden nicht nur „deklariert“, sondern sie müssen in konkreten Kontexten interpretiert und von Individuen anerkannt werden. Menschenrechte müssen demnach in der Praxis ausgehandelt und – bei Zielkonflikten – immer wieder verschiedene Menschenrechte gegeneinander abgewogen werden. Anders ausgedrückt sollten Menschenrechte in der gelebten Praxis und Lebenswelt erfahrbar und erlebbar sein (i. S. von „living rights“; vgl. van Daalen et al. 2016). Ähnlich wie ethische Prinzipien wie Wahrheit, Autonomie, Freiheit als regulative Ideen zu verstehen sind, verweisen Menschenrechte auf eine gewünschte Zielrichtung, die immer wieder neu anzustreben und selten ganz verwirklicht ist. Auf der Praxisebene wird die Prozesshaftigkeit der Menschenrechte deutlich, die situativ und kontextuell mit Blick auf neu entstehende Rahmenbedingungen auszulegen sind.

Sowohl das Recht als auch die Moral sind *Sollensordnungen*, welche individuelles und soziales Handeln in einem politisch verfassten Gesellschaftssystem – im Falle Deutschlands einer freiheitlichen Demokratie – steuern. Hat der Staat die Aufgabe, die Grundrechte der Bürger:innen zu schützen, so nährt umgekehrt die Gesellschaft überhaupt erst die Menschenrechte, indem sie in der Praxis gelten und geltend gemacht werden. Menschenrechte tragen in dieser Hinsicht – mit Jürgen Habermas (1998, S. 177) – ein „Janusgesicht“, „das gleichzeitig der Moral und dem Recht zugewandt ist“. Sie werden als Rechte mit vor- und überpositiver Geltung verstanden, indem sie der positiven Rechtsordnung vorausliegen und sie übersteigen. Gleichzeitig entwickeln sich die Menschenrechte prozedural in der individuellen und sozialen Praxis auch im digitalen Umfeld.

Menschenrechte und Medienethik

Bezogen auf Medien bzw. Mediatisierung besteht damit ein Zusammenhang zur Medienethik. Die Ethik und die Medienethik beziehen sich auf Menschenrechte und die Menschenwürde. Sie ist zentraler Maßstab für weitere Prinzipien und konkrete Handlungsnormen, die ihren Niederschlag in Kodizes (Professionsethik), in Gesetzen (Medienrecht), aber auch in individuellen Kontexten (Individualethik) finden. Zentrale Aspekte eines menschenrechtlichen Ansatzes finden sich auf verschiedenen Ebenen:

Bezogen auf die Individuen und Unternehmen bieten Menschenrechte, *erstens*, einen *normativen Rahmen und Orientie-*

rungspunkt für mediales Handeln von Individuen oder medialen Unternehmen. Sie können Handeln und Entscheiden von medialen Akteuren ausrichten und Anhaltspunkte dafür geben, indem die Frage aufgeworfen wird, wie gelebte Rechte von Individuen respektiert oder gefördert werden können. Bezogen auf Hate Speech hieße dies beim kommunikativen Handeln zu berücksichtigen, dass Hassrede andere Menschen zum Objekt macht und sie diskriminiert. Medienethik als eine Angewandte Ethik basiert *zweitens* auf einem menschenrechtlichen Ansatz. Argumentationsebenen medienethischer Argumentation haben Menschenrechte als zentralen Bezugs- oder Ankerpunkt. Neben moralischen Urteilen, konkreten Regeln und Normen, allgemeinen moralischen Grundüberzeugungen und Haltungen sowie ethischen Theorien bezieht sich, so Rüdiger Funiok (2005), eine zentrale Ebene ethischer Argumentation auf ethische Prinzipien, wie die Anerkennung der Selbstzwecklichkeit jedes Menschen, das Prinzip der Gerechtigkeit, sowie die Menschenrechte. Menschenrechte dienen, *drittens*, als Grundlage für das Medienrecht und die Medienregulierung. So werden Menschenrechte über Gesetzesvorgaben geschützt und richten die freiwillige Selbstkontrolle normativ aus. Beispielsweise ist die Wahrung der Menschenwürde in Ziffer 1 des Pressekodex als übergeordnetes Prinzip artikuliert. Menschenrechte und Menschenrechtsverstöße liefern, *viertens*, Themen in den journalistischen Medien, die auf diese Weise in die Öffentlichkeit kommen, Aufmerksamkeit erhalten oder gar zum Handeln auffordern. Dies kann z. B. über Dokumentationen, Reportagen oder Bildungsprogramme über Menschenrechte erfolgen. Mediale Akteure können, *fünftens*, eine „Anwaltschaft“ für Menschenrechte übernehmen; z. B., wenn sich NGOs medial für Menschenrechte einsetzen oder Unterstützung bei humanitären Notlagen (wie bei Kriegen oder Klimakatastrophen) über mediale Kanäle erwirken. Und schließlich existieren, *sechstens*, verschiedene Menschenrechtskulturen oder „gelebte Rechte“ im medialen Raum durch Individuen, Gruppen oder Institutionen. Diese gehen einher mit öffentlichen Diskursen und Aushandlungsprozessen darüber, was Menschenrechte in bestimmten Kontexten ausmacht (z. B. während der Corona-Pandemie).

Mediale Akteure können eine „Anwaltschaft“ für Menschenrechte übernehmen; z. B., wenn sich NGOs medial für Menschenrechte einsetzen.

Bei diesen exemplarischen Punkten zeigt sich die normative Dimension der Medienethik. Denn sowohl die Vorannahmen als auch das, was aus der Medienethik folgt, ist normativ wir-

kungsvoll. Ethische Forderungen, die darlegen, wie etwas sein oder wie gehandelt werden soll, brauchen einen normativen Bezugspunkt, der in freiheitlichen Demokratien an Menschenrechten ausgerichtet ist. So könnte aus dem Recht auf Teilhabe auch Partizipation an anti-sozialen, destruktiven oder anti-demokratischen Gruppierungen folgen, die Gewalt als rechtmäßig verstehen, um ihre Forderungen zu vertreten. Aufgrund der Erfahrungen des Nationalsozialismus und der Instrumentalisierung von Medien für ideologische Zwecke spielen menschenrechtliche Prinzipien heute im Zusammenhang mit Fragen der Gleichheit (als Diskriminierungsverbot), des Wohlergehens (das pluralistisch verstanden wird), und der sozialen Gerechtigkeit (als Chancengleichheit) eine übergeordnete Rolle. Die Menschenrechte liefern damit einen letzten Bezugspunkt, der nicht weiter verhandelbar ist.

Menschenrechte für vulnerable Gruppen

Die Brisanz, Bedeutung und Umsetzung von Menschenrechten in einer Gesellschaft zeigen sich bei besonders vulnerablen Gruppen. Angesichts des Egalitätsprinzips, aber auch angesichts moralisch relevanter Differenzen (vgl. Stapf 2018), werden die allgemein gültigen Menschenrechte teilweise weiter ausdifferenziert, um den Schutzbedürfnissen vulnerabler Gruppen gerecht zu werden und Betroffene zu stärken. So sind globale Konventionen, wie die UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) oder die UN-BRK (UN-Behindertenrechtskonvention) entstanden, die als völkerrechtlich bindende Konventionen für die Mitgliedstaaten in einfaches Recht umzusetzen sind. Kinderrechte als „Menschenrechte für Kinder“ (Maywald 2012, S.16) sichern Kindern verschiedene

Die Verletzlichkeit von Kindern ergibt sich unter anderem daraus, dass sie erst noch kognitive, sozio-moralische und emotionale Fähigkeiten entwickeln.

Rechte mit Blick auf Medien und im Kontext digitaler Umwelten zu. Moralisch relevant ist ihr erhöhtes Schutzbedürfnis, da Schädigungen nachhaltige Auswirkungen auf die mögliche (und eine möglichst offene) Zukunft von Kindern über ihre Gegenwart hinaus haben (vgl. Stapf 2022). Kinder haben aber eine „gleiche Freiheit trotz Verletzlichkeit“ (ebd., S. 339). Ihre Verletzlichkeit (vgl. Giesinger 2007) ergibt sich daraus, dass sie erst noch kognitive, sozio-moralische und emotionale Fähigkeiten entwickeln und – das macht ihre Verletzbarkeit in der generationalen Ordnung aus – über weniger Möglichkeiten des Selbstschutzes verfügen und einen geringeren politischen Status in der Gesellschaft haben (z. B. keine Bürgerrechte wie das Wahlrecht).

Auch die Medienethik formuliert Normen zum Schutz verletzlicher Gruppen oder Individuen. So existiert im Pressekodex ein Diskriminierungsverbot (Ziffer 12) sowie Normen zur Vermeidung voyeuristischer Berichterstattung, bildethische Maßgaben zum Menschenwürdeschutz und Vorgaben zur Einhaltung des Jugendschutzes (Ziffer 11). Der Kinder- und Jugendmedienschutz verfolgt das Ziel, Kinder zu schützen, damit sie sich zu eigenverantwortlichen und gemeinwohlorientierten freien Persönlichkeiten entwickeln können. In Deutschland hat er Verfassungsrang und kann die medialen Freiheiten (Art. 5 GG) einschränken, d. h. der Schutz von Kindern ist auch ein Grundrecht. Dieser Schutz kann zur eingeschränkten Verfügbarkeit und – bei Menschenwürde verachtenden, Gewalt verherrlichenden oder demokratiegefährdenden Inhalten – sogar bis zur Indizierung führen.

In Deutschland hat der Kinder- und Jugendmedienschutz Verfassungsrang und kann die medialen Freiheiten (Art. 5 GG) einschränken.

Kinderrechte zu sichern ist in Zeiten der Digitalisierung und bestehender Regulierungslücken im globalen Kontext besonders herausfordernd und von Zielkonflikten geprägt. Nicht nur haben Heranwachsende ganz *verschiedene* Rechte, die es auszutarieren gilt (z. B. Rechte auf Spiel und Freizeit, Rechte auf Teilhabe, Rechte auf Zugang zu Medien, aber auch Rechte auf Privatheit und Schutz vor Gewalt); auch all die möglichen Potenziale und Chancen für Kinder verweisen auf die Wichtigkeit von Befähigung schon in der Kindheit, wodurch Medienmündigkeit ein wachsendes Desiderat wird. Angesichts aktueller Gefährdungen von Demokratie und Menschenrechten wird eine auf Menschenrechte bezogene Medienethik zunehmend wichtig. Ob Desinformation, Online-Gewalt, Hate Speech oder medialer Voyeurismus: die Medienethik hat sich schon immer als „Krisenreflexion“ verstanden und die Aufgabe verfolgt, Orientierung zu schaffen und eine Moralpragmatik anzubieten, die handlungsleitend in der Praxis ist, um die Freiheiten möglichst aller aufrecht zu erhalten. Aktuell zeigt sich die Wichtigkeit, Menschenrechte systematisch aus medienethischer Perspektive zu untersuchen und dabei aktuelle Herausforderungen, aber auch Potenziale zu berücksichtigen. Ein besonderer Fokus könnten vulnerable Gruppen sowie Fragen sozialer Gerechtigkeit sein. Die Bedeutsamkeit der Medienmündigkeit und die Wichtigkeit demokratischer Kompetenzen und einer aktiven Wachsamkeit bei Menschenrechtsverstößen wird besonders relevant. Hier kann die Medienethik Anstöße und Orientierung liefern und den öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs bereichern.

Literatur

- Bielefeld, Heiner (2008): *Menschenwürde. Der Grund der Menschenrechte*. Berlin.
- van Daalen, Edward/Hanson, Karl/Nieuwenhuys, Olga (2016): *Children's Rights as Living Rights: The Case of Street Children and a new Law in Yogyakarta, Indonesia*. In: *The International Journal of Children's Rights*, 24. Jg., H. 4, S. 803-825, DOI: 10.1163/15718182-02404006.
- Funiok, Rüdiger (2005): *Medienethik*. In: Hüther, Jürgen/Schorb, Bernd (Hg.): *Grundbegriffe der Medienpädagogik*. München, S. 243-251.
- Giesinger, Johannes (2007): *Autonomie und Verletzlichkeit. Der moralische Status von Kindern und die Rechtfertigung von Erziehung*. Bielefeld.
- Habermas, Jürgen (1998): „Zur Legitimation durch Menschenrechte“. In: Ders.: *Die postnationale Konstellation. Politische Essays*. Frankfurt am Main, S. 170-194.
- Heesen, Jessica (2017): *Informationelle Selbstbestimmung. Grundbegriffe der Kommunikations- und Medienethik*. In: *Communicatio Socialis*, 50. Jg., H. 4, S. 495-500, DOI: 10.5771/0010-3497-2017-4-495.
- Livingstone, Sonia/Stoilova, Mariya (2021): *The 4Cs: Classifying Online Risk to Children*. Hamburg, DOI: 10.21241/ss0ar.71817.
- Maywald, Jörg (2012): *Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren*. Basel.
- Stapf, Ingrid (2018): „Kindliche Selbstbestimmung in der digital vernetzten Welt: Kinderrechte zwischen Schutz, Befähigung und Partizipation mit Blick auf ‚evolving capacities‘“. In: *merzWissenschaft*, 62. Jg., H. 6, S. 7-18.
- Stapf, Ingrid (2022): „Das Recht auf eine offene Zukunft“. In: *Datenschutz und Datensicherheit*, 46. Jg., H.6, S. 339-345.